

4 Minesweeper. Das „Urgestein“ aller Windows-Games (seit Version 3.1 mit dabei). Das Ziel: Minen finden. Auch online unter minesweeper.apper.de

stellten Angaben, die Arbeit regelmäßig zum Spielen zu unterbrechen, waren es im gehobenen Management bereits beachtliche 34 Prozent.

Immerhin: 84 Prozent fühlen sich laut Umfrage nach dem Spielen entspannter, 52 Prozent meinen, sie wären gar produktiver. Ist Spielen am Arbeitsplatz etwa gar nützlich?

Rechtliche Fallstricke. Nützlich? – Vielleicht. Auf jeden Fall ist es aber juristisch problematisch. Rechtsanwalt und IT-Experte Dr. Andreas Eustacchio erklärt im Infokasten rechts, unter welchen Voraussetzungen Spielen am Arbeitsplatz „erlaubt“ sein kann. – Aber Vorsicht! Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann sogar die Kündigung drohen.

Noch immer Lust zu spielen? E-MEDIA hat für Sie eine „subjektive“ Liste der zehn besten Bürospiele zusammengestellt. Zum Zocken am Arbeitsplatz. – Oder vielleicht doch besser nach Dienstschluss daheim ...

huber.manfred@e-media.at



5 Bejeweled 2. Ziel des zauberhaften Knobelgames: drei (oder mehr) benachbarte Steine per Klick vom Spielfeld zu entfernen. zone.msn.com



6 Poker. Besonders die Variante Texas Hold'em liegt voll im Trend. Gratis-Software aus dem Netz macht den PC zum Pokertisch. www.pokerstars.de

7 Mahjongg. Ein Klassiker aus dem alten China, am Computer oft Shanghai genannt. Ziel: Steinpaare vom Brett entfernen. www.coolmen.ch/denkspiel/shanghai.html

8 PGA Tour Golf. Warum sollte nur der Chef dem teuren Hobby fröhnen? Beim Online-Portal von EA spielt man 18 Löcher gratis. de.pogo.com

9 Die Simpsons. Zwei Games zum Kultmovie plus ihre legendären Yeti-Spiele hat die Spiele-schmiede R00T9 ins Web gestellt. www.root9.org (hinter Link Show:room)

10 Risiko. Den Brettspielklassiker gegen Hobbystrategen in aller Welt spielen! Als Web- und Downloadvariante auf www.dominategame.com

Die Rechtslage



DR. ANDREAS EUSTACCHIO, Rechtsanwalt und IT-Rechtsexperte bei Eustacchio & Schaar, über die juristischen Aspekte

Spielen am Arbeitsplatz – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Die Problematik

Der in der Regel für Ange-stellte eingerichtete Arbeits-platz bzw. Internetzugang wird häufig nicht nur beruf-lich, sondern auch erheblich privat genutzt. Der Büro-PC wird dabei vor allem zum Ver-senden oder Empfangen von E-Mails, zum privaten Surfen im Netz oder auch zum Spie-len von mitgebrachten oder selbst heruntergeladenen Games verwendet. Dies alles führt vielfach nicht nur zu einer Minderung der Arbeits-leistung des einzelnen Mit-arbeiters, sondern auch zu be-trächtlichen Sicherheitsrisiken und finanziellen Schäden für den Arbeitgeber.

Die Rechte des Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber steht es frei, ob und in welchem Umfang er dem Mitarbeiter die private Internet- bzw. PC-Nutzung verbietet oder erlaubt. Es ist zu empfehlen, klare Richtlinien im Dienstvertrag oder entspre-chende Weisungen zu erteilen. Es können auch gewisse Sites gesperrt oder das Downloa-dvolumen begrenzt werden. Bei Unternehmen mit Betriebsrat kann dieser den Abschluss einer entsprechenden Betriebs-vereinbarung mit dem Arbeit-geber erzwingen. Aber auch bei einem Privatnutzungsverbot darf das Internet zumin-dest in dringenden Fällen (z. B. Vereinbarung von Arztterminen, Kontaktaufnahme mit der

Familie in Notfällen) genutzt werden, nicht jedoch zur Ver-wendung von Spielen, egal ob heruntergeladen oder am Computer vorinstalliert.

Rechte des Arbeitnehmers

Wurden keine Regelungen ge-troffen, ist die private Nutzung zulässig, solange die verein-barte Arbeitsleistung nicht darunter leidet. Verwendet der Dienstnehmer seine Arbeits-zeit zum Spielen am PC, kann ihm eine Kündigung oder im Einzelfall sogar eine Entlas-sung drohen. Dabei sind die Dauer, die Datenmengen, die mit dem Download und Spei-chern von Spieldateien ver-bundenen Sicherheitsrisiken, die Gefahr einer möglichen Rufschädigung des Arbeitge-bers oder die Frage, ob es sich um illegale Inhalte handelt, zu berücksichtigen. Bei besonde-rem Schwere oder Verbot der Privatnutzung kann auch ein einmaliger Verstoß die Entlas-sung rechtfertigen. In der Regel wird aber eine Verwar-nung erforderlich sein.

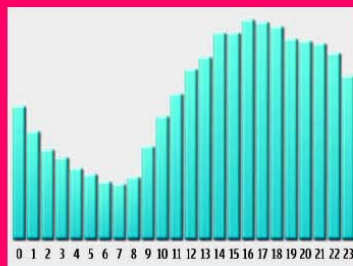
Wer haftet?

Schädigt der Dienstnehmer im Zuge der Privatnutzung seines betrieblichen Computers den Dienstgeber, zum Beispiel durch versehentliches Ein-schleppen von Viren, kann der Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer sogar einen Schadenersatzanspruch haben.

a.eustacchio@eustacchio.com

INFO Browser-Spiele sind zu Bürozeiten besonders beliebt

Große Nach-frage untertags und sinkende Zugriffszahlen nach Büro-schluss um 17 Uhr – die Statis-tik zeichnet ein verräterisches Bild von Öster-reichs Büro-alltag.



Quelle: Zugriffszahlen des Game-Portals von yetispportv/R00T9